

Šebánek, Jindřich

[Hausmann, Friedrich (ed.). Mainzer Urkundenbuch... ; Acht, Peter (ed.). Die Urkunden der Deutschen Könige...]

Sborník prací Filozofické fakulty brněnské univerzity. C, Řada historická.
1972, vol. 20-21, iss. C18-19, pp. 212-215

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/102053>

Access Date: 26. 02. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

Mainzer Urkundenbuch zweiter Band (Die Urkunden seit dem Tode Erzbischof Adalberts I. (1137) bis zum Tode Erzbischof Konrads (1200)). Teil I: 1137–1175, bearbeitet von Peter A c h t. Darmstadt 1968. Selbstverlag der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt. Seiten XI + 625 in 4°.

Die Urkunden der deutschen Könige u. Kaiser. Neunter Band.

Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, bearbeitet von Friedrich Hausmann in Monumenta Germaniae Historica. Wien–Köln–Graz–Hermann Böhlaus Nachf. 1969. Seiten XXX + 824 in 4°.

Zwei im Titel des Referats bibliographisch erfaßte Editionen (weiter MU und DD) kamen fast gleichzeitig auf den Arbeitstisch des Unterzeichneten. Nicht nur im Hinblick darauf, sondern auch aus den Ursachen, die sich aus weiterem selbst ergeben werden, seien sie in einem Zuge besprochen. Zunächst Einiges über ihre Editoren. Beide sind aus der Literatur wohl bekannt und ihre Namen erscheinen heute auch nicht in dieser Sammelschrift zum erstenmal. Peter Acht, der seit dem Jahre 1950 dem Lehrstuhl und dem Institut für historische Hilfswissenschaften der Universität München vorsteht, veröffentlichte hier namentlich im 19. Jahrgang (C 17) im Jahre 1970 einen bemerkenswerten Aufsatz über die Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe des 12. Jhds.¹ Friedrich Hausmann, seit dem Jahre 1964 Vorstand des Instituts für historische Hilfswissenschaften der Grazer Universität, wurde daselbst im 8. Jahrgange im Jahre 1958 mittels einer Rezension seines Buches über die Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. vorgestellt.²

Der Zusammenhang zwischen diesen Veröffentlichungen und den nun vorliegenden großen Editionen mag an der Hand liegen. Es kann aber nicht übersehen werden, daß auch zwischen Acht und Hausmann einige nicht unwesentliche Verbindungspunkte bestehen. Beide (Hausmann allerdings später als Acht) saßen in den Schulbänken des Wiener Instituts. Hans Hirsch gehörte zu den Lehrern beider. Beide sind Mitglieder des engsten Mitarbeiterkreises der MGH, Acht namentlich³ als Leiter aller Vorarbeiten zur Herausgabe des VI. Bandes der DD, durch den die Urkunden Kaiser Heinrichs V. (desselben Herrschers also, dessen Kanzleigeschichte (siehe oben) Hausmann behandelte), wissenschaftlich zugänglich gemacht werden sollen, Hausmann vorerst als Herausgeber der vorliegenden Edition.⁴ Beide bekennen sich (siehe die Einleitung zum MU S. VIII und zu den DD S. XIV) im allgemeinen zu den Diplomata-Editionsgrundsätzen und sind (was allerdings zugleich am schwerwiegensten ist) schließlich Diplomatiker in vollem Sinne des Wortes. Als Repräsentanten dieser Disziplin nehmen sie ausgesprochen Spitzenpositionen ein.

Das Erscheinen eines jeden Bandes der DD hat bekanntlich (und wird wohl immer haben) die Geltung eines geschichtlichen Ereignisses. Ein Irrtum wäre allerdings, das Zustandekommen des neuen Halbbandes des MU bescheidener einschätzen zu wollen. Ein flüchtiger Blick auf die Geschichte dieser beiden Editionen mag uns in dieser Beziehung belehren.

Die Anfänge der Vorbereitungsarbeiten zu der Edition Hausmanns reichen in die Jahre 1904–1905 zurück und wurden ursprünglich namentlich von dem hier bereits

¹ S. 21–34. Siehe daselbst auch Resumé von Diskussionsbeiträgen A c h t s, die er im Jahre 1968 auf der I. Internationalen diplomatischen Konferenz in Brünn vortragen hat.

² S. 154–156.

³ Im Rahmen der MGH ist Acht auch noch mit der Leitung der Vorbereitungen zur Herausgabe der RI Ludwigs des Bayern betraut. Vgl. darüber das Referat des Unterzeichneten über das Buch von Helmut Bansa, *Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwig des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1339)* in SPFFBU 18 (C 16), S. 157–160.

⁴ Auch das Buch Hausmanns über die Reichskanzlei und Hofkapelle erschien im Rahmen des Publikationsprogramms der MGH (Schriften der MGH Band 14). Außerdem ist Hausmann mit der Vorbereitung einer Neubearbeitung der Stumpfs Regesten betraut.

erwähnten Hans Hirsch geleitet.⁵ Ihr weiterer Verlauf wurde verschiedenartig – am schwersten dann durch den zweiten Weltkrieg – betroffen. Glücklicherweise bildete sich frühzeitig eine gesunde Kontinuitätstradition dieses Unternehmens. Noch vor dem Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde nämlich der damals ganz junge Hausmann als Hilfskraft in dasselbe eingegliedert. Seit dem Jahre 1948 bekam er dann die Möglichkeit, bereits in der Eigenschaft eines mit der Vorbereitung der Edition betrauten Wissenschaftlers das Werk auf sich zu nehmen. Was er am angesammelten Dokumentationsmaterial bekam, reichte zwar dazu aus, daß schon im Jahre 1950 mit der Vorbereitung des druckfertigen Manuskripts begonnen werden konnte, die eigentliche Arbeitslast hatte aber in allen Beziehungen erst Hausmann selbst zu tragen.

Das MU ist ein Unternehmen einer wohl fundierten regionalen wissenschaftlichen Organisation, der Historischen Kommission für das Land Hessen, dessen überregionale Bedeutung durch die Stellung der Mainzer Erzbischöfe als Erzkanzler des Reiches gegeben ist. Der Plan des Urkundenbuches wurde bereits im Jahre 1907 unter Mitwirkung mehrerer Gelehrten mit Th. Mayer an der Spitze entworfen.⁶ Im Jahre 1932 leitete Manfred Stimming die Edition des MU mit der Herausgabe seines ersten, das Urkundenmaterial bis zum Jahre 1137 enthaltenden Bandes, ein.⁷ Nur um zwei Jahre später, als Acht gerade seine Studien beendet hatte, wurde er als Stipendist in die Arbeit am MU mit dem Auftrage eingegliedert, das ganze Werk, die Urkundenedition selbst dann bis zum Jahre 1200, zu Ende zu führen. Fast volle 25 Jahre (allerdings mit zehnjähriger Pause infolge des Krieges) widmete Acht diesem Auftrage, um ihn (namentlich was die Urkundenedition selbst anbelangt) restlos erfüllen zu können. Außer dem bereits publizierten Halbband liegt nun nämlich auch noch ein zweiter, bis zum Jahre 1200 reichender Halbband zur Herausgabe vorbereitet, oder sogar zur Zeit der Abfassung dieses Referats (Anfangs des Jahres 1971) schon herausgegeben.⁸ Die Vorbereitungen zur Drucklegung der übrigen Bände des MU, die alles enthalten sollen, was zum Unternehmen eines großen Urkundenbuches gehört,⁹ können dann (wie aus der Erklärung Achts hervorgeht), als weit fortgeschritten bezeichnet werden.

Alles Gesagte berechtigt zum Schlusse, daß wir mit zwei Editionen zu tun haben, die im besten Sinne des Wortes als Lebenswerke ihrer Herausgeber bezeichnet werden können und überdies den Musterleistungen auf dem Gebiete der Editionstechnik angehören. Diese Editionen sind demnach vollkommen auch dazu geeignet, als eine natürliche Grundlage für die Erörterung verschiedenster Fragen, die die Urkundenbücherherausgabe (ohne Rücksicht auf die territoriale Zugehörigkeit ihrer Editoren oder die Gattung der betreffenden Urkundenbücher) tangieren. Da nun die Notwendigkeit, diese Fragen zu behandeln, nicht nur von der Zentralkommission der MGH anerkannt wird,¹⁰ sondern sie soll auch einen Bestandteil des Arbeitsprogramms der neuerrichteten Kommission für Diplomatik der CISH bilden,¹¹ meint der Referent, daß diese Möglichkeit nicht versäumt bleiben sollte. Er beabsichtigt demnach in weiterem mit Rücksicht nicht nur auf die beiden rezensierten Urkundenbücher, sondern auch auf den Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae als drittes Glied mindestens

⁵ Dem Andenken von Hirsch hat Hausmann auch seine Edition gewidmet.

⁶ Th. Mayer ist die Edition von Acht auch zugeeignet worden.

⁷ Eine Besprechung dieses Bandes von H. Zatschek ist in MIÖG 49, S. 123–124 nachzulesen.

⁸ Soweit aus dem Vorworte hervorgeht, war dieser Halbband im Jahre 1968 zur Hälfte gesetzt und sollte noch im Jahre 1969 erscheinen.

⁹ Der III. Band wird (der Referent beruft sich wieder auf die Angaben Achts) das Orts- und Personenregister, Verzeichnis der Siglen sowie im Auszug ein Bücherregister, der IV. Band dann eine Mainzer Kanzleigeschichte des 12. Jhdts., chronologische Listen von Mainzer Prälaten, Dignitäre des Kapitels, der Mainzer Stifte, Klöster und der Stadt enthalten. Derselbe Band soll schließlich auch eine Bearbeitung wichtigster Mainzer Kopialbücher, urkundliche Ergänzungen zum I. Band, Deperdita und Itinerar der Mainzer Erzbischöfe bringen. Als Beilagen sind Schriftproben vorgesehen, die ursprünglich in Chroust, Monumenta erscheinen sollten.

¹⁰ Vgl. DAEM 20 (1964), S. VI–VII.

¹¹ Vgl. SPFFBU C 17 (1970), S. 9 ss.

einige dieser Fragen herauszugreifen, um auf diese Weise zu versuchen seine Referentenpflicht nicht nur passiv, sondern auch anregend zu erfüllen.

Was vorerst die Auswahl des Stoffes anbelangt, bleibt nach der Ausschaltung aller Fragen, deren Beantwortung ausschließlich vom Charakter dieses oder jenes Urkundenbuches (der in allen drei vorliegenden Fällen als ausgesprochen verschieden zu bezeichnen ist)¹² nur eine zu berühren: die nämlich, ob moderne Fälschungen (wie es in MU sowie in DD geschieht) sogar volltextlich aufgenommen werden sollen.¹³ Auch wenn es nicht um Fälschungen eines Schotts oder Bodmanns handelt, mögen dieselben ausschließlich in die Geschichte moderner Fälschertätigkeit, nicht aber in die Geschichte der Mainzer Erzbischöfe oder Konrads III. gehören.

Bei der Einreihung des Stoffes ließ Acht folgende zwei Grundsätze gelten: a) Alles aufgenommene Material, das heißt echte, verunechtete sowie unechte Urkundenstücke, volltextlich oder (bei Pertinenzstücken) auszugsweise, sowie Stilübungen werden in eine einzige chronologische Reihe eingeordnet, nur Deperdita in eine zweite.¹⁴ b) Für die Einreihung der ungenau datierten oder datierbaren Stücke ist der Terminus a quo maßgebend. Hausmann unterscheidet sich von Acht in folgenden Punkten: Alle Urkundenstücke (einschließlich der Deperdita) werden in zwei chronologische Reihen eingeteilt, wobei die zweite für unechte Urkundenstücke vorbehalten ist. Unser CDB in seiner jetzigen Gestaltung (mit dem IV. Bande angefangen) kennt drei chronologische Reihen. In die erste gehört bis auf die nur durch Formularsammlungen überlieferten Urkundenstücke alles urkundliche Material, das zum eigentlichen Kerne des Diplomatarstoffes gehört (nämlich Stücke, deren Aussteller oder Empfänger – wenn nicht beide – in territorialem Sinne nach Böhmen zuständig sind). In die zweite Reihe werden dann im Auszuge alle übrigen Stücke (in erster Linie demnach Pertinenzstücke)¹⁵ eingereiht, die über Böhmen etwas aussagen, nicht aber dem Kerne des Diplomatarstoffes angehören. In der dritten Reihe erscheinen schließlich die Deperdita. Daß die festgestellten Unterschiede nicht unbedeutend sind, braucht wohl nicht betont zu werden. Der Referent ist weit dem Gedanken entfernt, die im CDB nun waltende Praxis als mustergültig zu bezeichnen wollen. Glaubt aber dennoch, daß sie bei der Ausarbeitung uniformierter Grundsätze (soweit eine Uniformierung allerdings überhaupt möglich ist) nicht unter den Verhandlungstisch fallen sollte.

Eine kleine Bemerkung sei ad vocem der Konstruktion der Datumzeile beigefügt. Die vom Herausgeber ergänzten Datumangaben schließen Acht sowie Hausmann nicht in eckige, sondern in runde Klammern ein. Hausmann stellt außerdem auch noch den Ausstellungsort nicht an die erste, sondern an die letzte Stelle. Die zweite beider dieser Neuigkeiten scheint einen guten Sinn zu haben. Das Benützen runder Klammern wäre aber vielleicht doch noch zu überlegen, da es aus begrifflichen Gründen zu Mißverständnissen führen könnte.

Mehreres ist zur Frage der Erfassung der Quellengrundlage zu sagen. Bei Hausmann wird in ausgesprochen vollem Sinne des Wortes die altbewährte Praxis der MGH in dieser Beziehung nicht nur eingehalten, sondern sogar noch vertieft, was namentlich im Quellenregister (S. 533 ss) zum Vorschein kommt. In erster Linie handelt es sich um genauere Angaben über die Lageorte einzelner Überlieferungen (die Ortsnamen werden in zuständigen Landessprachen vermerkt), um Angaben der Signaturen, um das Erfassen der Filiationen einzelner abschriftlichen Überlieferungen, bei kirchlichen Institutionen auch um Angaben der betreffenden Schutzheiligen. Wie weitgehende Kenntnisse Hausmann in allen diesen Einzelheiten nachweist und übermitteln kann, kann sich der Benutzer des DD Bandes auf beliebiger Stelle, die tschechischen Fachkollegen am anschaulichsten an Stellen, die in DD der berühmten Urkunde

¹² MU hat den Charakter eines institutionellen, der DD Band den eines personellen und der CDB den eines territorialen Urkundenbuches.

¹³ Bedenken in derselben Hinsicht hat bereits Zatschek in seinem Referat (vgl. Anm. 7) ausgesprochen.

¹⁴ Diese zweite Reihe soll im IV. Band (siehe Anm. 9) erscheinen. Acht sagt ausdrücklich, daß auf die Einreihung der Deperdita in den II. Band wegen ihrer großen Zahl verzichtet werden mußte, (S. VIII).

¹⁵ Nur durch Formularsammlungen überlieferten Stücke sollen in einem eigenen Bande erscheinen.

Konrads für Olmützer Kirche vom Jahre 1144 gewidmet sind (Nr. 106), überzeugen. Nur ein kleiner Fehler ist hier Hausmann unterlaufen: Der Olmützer Schutzheilige der Bischofskirche war im Jahre 1144 bereits der h. Wenzel, nicht mehr die h. Petrus und Paulus.

Nur etwas einfacher ist die bei Acht eingeführte Praxis, zu dessen Editionswerke vorläufig kein Quellenregister vorliegt. Die Vereinfachung Achts besteht namentlich darin, daß er die ziemlich komplizierte in den DD Bänden traditionell eingeführte Bezeichnung der einzelnen Überlieferungen mit Sigeln durch eine einfachere ersetzt hat. Viel einfacher als bei Hausmann und bei Acht ist auch nach den von dem IV. Band eingeführten Reformen die Erfassung der Quellengrundlage im CDB. Nur bei den Stücken, deren Urschrift verloren gegangen ist, wird im CDB nämlich eine lückenlose Erfassung aller erhaltenen Abschriften angestrebt, bei den urschriftlich erhaltenen Stücken werden dagegen nur alle Konfirmationen und Vidimationen, von einfachen kopialen Überlieferungen dann nur jene, die auf sogenannte „Grundkopialbücher“ zurückzuführen sind, erfaßt und berücksichtigt. Nur in einer Beziehung geht CDB weiter als Acht und Hausmann. Alte Übersetzungen von Urkunden in nationale Sprachen werden dort nun nicht nur registriert, sondern auch ediert.

Eine vollkommen einheitliche Praxis in der Erfassung der Quellengrundlage wird wohl nie in Betracht kommen. Namentlich die DD Bände werden sich in dieser Beziehung eine Sonderstellung bewahren müssen. Für die übrigen Urkundenbücher dürfte aber die nun in CDB waltende Praxis ausreichen, soweit nicht besondere Gründe bestünden, sie tiefer zu gestalten.¹⁶

Zur gestellten Frage sei noch bemerkt: a) Hausmann sowie Acht bemerken richtig, daß ihre Signaturangaben in mehreren Fällen in Folge von Neuordnungen der Urkunden in den Archiven nicht dem jetzigen Stand entsprechen. Dieselbe Erfahrung machten die Herausgeber des CDB und stellen nun die Frage, ob bei urschriftlichen Überlieferungen, die ihren Daten nach regelmäßig leicht zu finden sind, von Angaben der Archivsignaturen nicht abgesehen werden sollte. b) Acht gibt bei kopialen Überlieferungen auch die ältere Bezeichnung der Blätter neben moderner Paginierung oder Folierung an. Diese Praxis wäre als allgemein empfehlenswert zu bezeichnen.

Zur Frage der Erfassung der Indorsate hat der Referent folgende Bemerkung: Er versteht wohl, daß es weder Acht noch Hausmann (zum Unterschiede von den jetzigen Herausgebern des CDB) praktisch möglich war, die Indorsate nicht nur textlich, sondern auch graphisch (der Schreiberhand nach) zu erfassen. Es entsteht allerdings die Frage, ob nicht am Platze gewesen wäre, das Abdrucken der Indorsate auf jene Fälle zu beschränken, wo sachlich aus dem Indorsat etwas mehr als aus der betreffenden Urkunde herauszulesen möglich ist.

Mit seinen Anmerkungen hat der Referent kaum die Hälfte der Einleitungsangaben bei Acht und Hausmann erfaßt. Dennoch meint er nicht weiter rücken zu müssen. Es wird vielmehr am Platze sein abzuwarten, ob die hier versuchte Form des Referats tatsächlich dazu geeignet ist, eine fruchtbare Diskussion über diplomartechische Fragen anzuregen.

J. Sebánek

Urkundenbuch zur Geschichte der Babenberger in Österreich. Vorbereitet von Oskar Frh. v Mitis,† Bearbeitet von Heinrich Fichtenau und Erich Zöllner, IV. Band, 1. Halbband. Ergänzende Quellen 976–1194. Unter Mitwirkung von Heide Dienst bearbeitet von Henrich Fichtenau. Wien 1968. (Publikationen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, III. Reihe.) Unter dem oder Folierung an. Diese Praxis wäre als allgemein empfehlenswert zu bezeichnen. Protektorat der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. S. 246 in 4°.

Von der zeitgenössischen Urkundenbücherproduktion im benachbarten Österreich wurde in dieser Sammelschrift bislang nur das Steiermärkische Urkundenbuch (dafür aber folgerichtig und auch ausführlich, vgl. Band C 13, S. 196 ss, C 14, S. 155 ss sowie hier S. 210) behandelt, obwohl es nützlich gewesen wäre zu versuchen auch die übrige zuständige Produktion daselbst zu überblicken. Bevor dies möglich ist, sei

¹⁶ So ist zum Beispiel Acht zuzustimmen, wenn er sagt (S. IX), daß die Erfassung jüngerer Abschriften in MU zur Klärung der Vorlagen zu den Fälschungen Bodmans und Schotts beitragen kann.